SATZUNG

STADTBIBLIOTHEK
LUDWIGSFELDE

Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

Leistung	Gebühren
1. Benutzungsgebühr für ein Jahr fällig bei Antragstellung	15,00 Euro
2. Benutzungsgebühr für einen Monat fällig bei Antragstellung	2,00 Euro
3. Verwaltungsgebühr für Ersatz eines Benutzerausweises fällig bei Aushändigung	2,00 Euro
4. Verwaltungsgebühr für die Vorbestellung von ausgeliehenen Medien fällig bei Auslösen der Bestellung	1,00 Euro
5. für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr fällig bei Abholung der Bestellung	2,50 Euro
6. Versäumnisgebühr für jede entliehene Medieneinheit pro Ausleihtag fällig bei Überschreitung der Leihfrist	0,50 Euro

Angefallene Portokosten sind vom Benutzer zu erstatten.

LEIHFRISTEN:

Bücher	**4 Wochen**
CD Musik	**2 Wochen**
CD Hörbuch	**4 Wochen**
DVD	**2 Wochen**
Zeitschriften	**2 Wochen**
Spiele	**2 Wochen**

Satzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 29.01.2019 folgende Satzung beschlossen.

I. BENUTZUNG

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde, die von jedem Bürger im Rahmen dieser Satzung genutzt werden kann. Gegen Gebühr können Medien aller Art entliehen werden.

(2) Mit dem Betreten der Bibliothek erkennen die Benutzer die Satzung und den dazugehörenden Gebührentarif an. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Recherchen, insbesondere telefonisch oder per E-Mail.

(3) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Webseite bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweise

(1) Die Nutzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde ist nur mit gültigem Benutzerausweis gestattet, welcher gegen Vorlage des Personalausweises ausgestellt wird. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung und der Nutzung der Internetplätze einverstanden sind und sich verpflichten, für den Schadensfall einzutreten. Der Benutzerausweis besitzt ein Jahr Gültigkeit und ist nicht übertragbar.

(2) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist der Benutzerausweis kostenfrei. Für Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch im Besitz eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises sind, ist der Benutzerausweis kostenfrei. Gleiches gilt für Bezieher von Grundsicherungsleistungen oder von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Regelungen dieser Satzung an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wohnungswechsel und/oder Namenswechsel sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.

(4) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, damit eine Sperre veranlasst werden kann. Anderenfalls haftet der Benutzer für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Über die Leihfrist der Medien wird durch einen Aushang in den Bibliotheksräumen informiert.

(2) Die Verlängerung der Leihfrist mit einem gültigen Benutzerausweis ist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungszeitraum beginnt mit dem Tag der Verlängerung. Die Verlängerung der Leihfrist kann vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder selbständig über das Benutzerkonto auf der Internetseite der Bibliothek vorgenommen werden. Technische oder andere Probleme bei der Online-Verlängerung auf Seiten der Benutzer führen nicht zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisentgelte.

(3) Entliehene Medieneinheiten dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig, auch wenn die Beschädigung durch einen Dritten verursacht wurde. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung der entliehenen Medieneinheit hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu zahlen.

(4) Benutzer müssen sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls haben sie die bei der Rückgabe festgestellten Mängel zu vertreten.

(5) Medien, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“ beschafft werden. Entstehende Kosten sind durch den Benutzer zu erstatten.

(6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden des Benutzers, die diesem durch die Nutzung von entliehenen Medieneinheiten, insbesondere CDs und DVDs, entstanden sind.

§ 4 Verhalten in Bibliotheksräumen

(1) Taschen, Mappen u.a. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind in den zur Verfügung stehenden Schließfächern unterzubringen. Rauchen, Essen, Trinken und laute Unterhaltung oder lautes Telefonieren sind nicht gestattet. Im Übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
(2) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek durch die Leitung der Einrichtung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erfolgt eine Einziehung oder zeitweise Sperrung des Benutzerausweises ohne Kostenersatz.
(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

II. GEBÜHREN

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührentarif

(1) Für die Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises, für Überschreitung der Leihfrist, Beschädigung oder Verlust von Medien sowie für besondere Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
(2) Versäumnisgebühren wegen Leihfristüberschreitung sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung zugegangen ist.

§ 6 Gebührenschuldner / Fälligkeit der Gebühren

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek Ludwigsfelde, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem gebührenpflichtigen Tatbestand laut Gebührentarif.

§ 7 Erlass von Versäumnisgebühren

Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten wurde, kann die Versäumnisgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Das mangelnde Verschulden ist glaubhaft zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 5.2.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde vom 1.7.2004 und 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtbibliothek vom 01.07.2005 außer Kraft.

STADTBIBLIOTHEK
LUDWIGSFELDE

Rathausstraße 3 |14974 Ludwigsfelde
Telefon: 03378 - 827 222
Mail: bibliothek@ludwigsfelde.de
www.bibliothek-ludwigsfelde.de